

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 1294/1, Lage: Mönchshof Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Frickenhausen am Main hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 die Einbeziehungssatzung „Mönchshof“ für das Grundstück Fl. Nr. 1294/1 vom 03.06.2025 einschließlich integrierter Grünordnung mit Eingriffsbilanzierung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das 1.459 m² große Grundstück Fl. Nr. 1294/1 der Gemarkung Frickenhausen am Main. Die Fläche grenzt im Norden an den Unteren Kapellenbergsweg, Fl.Nr. 1297, im Osten an das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.Nr. 1293, im Süden an den Mönchshofweg Fl.Nr. 1281 sowie im Westen an das Anwesen Mönchshofweg 3.

Das Gebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich und Bestandteil der Bekanntmachung:



Die Einbeziehungssatzung kann im Rathaus der Marktgemeinde Frickenhausen, Babenbergplatz 6, 97252 Frickenhausen sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Marktplatz 2, 97246 Eibelstadt, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. & BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

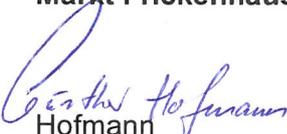
Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in alle bisher zulässigen Nutzungen durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Frickenhausen, 10.07.2025
Markt Frickenhausen


Hofmann
1. Bürgermeister



Dienststunden der VGem. Eibelstadt

Mo. - Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do. 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Dienststunden des Marktes Frickenhausen

Mo., Di., Mi., Do. 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

angeschlagen am: 10.07.2025

abgenommen am: